

# GEORGES SCHMID / NOTAR

Telefon Büro: 027/946 46 79 Privat: 027/946 35 13

Pöschcheckkonto: 19-8705-9

---

## Dienstbarkeitsvertrag

vom 23. September 2015

zwischen

Herrn Josef Heinzmann

und

Stiftung Kastanienselve

# ***DIENSTBARKEITSVERTRAG***

***(Pflanzensuperficies, Art. 678 Abs. 2 ZGB)***

Im Jahre zweitausendundfünfzehn, am dreiundzwanzigsten September (23.09.2015)

Vor mir Notar Georges Schmid, mit Amtssitz in Visp, auf meiner Schreibstube daselbst

erscheinen

***Herr Josef Heinzmann***, des Hans, geb. am 5.4.1964, verheiratet, Gatte Bettina Heinzmann-Schnydrig, von Visperterminen, wohnhaft in 3930 Visp/Eyholz, Chleferna 7,

***als Grundeigentümer***

***Stiftung Kastanienselve***, 3930 Eyholz, vertreten durch den Präsidenten des Stiftungsrates Herrn Josef Heinzmann, des Hans, geb. am 5.4.1964, in 3930 Visp/Eyholz und Herrn Damian Ernest In-Albon, des Ernest, geb. am 23.12.1961, in 3930 Visp, Mitglied,

***als Dienstbarkeitsberechtigte***

welche vollständig verfügungsfähig sind, um miteinander nachfolgendes Rechtsgeschäft abzuschliessen und öffentlich beurkunden lassen:

## A/ VORBEMERKUNGEN

### Art. 1

#### VERTRAGSZWECK

Gemäss Eintrag im Handelsregister vom 13. Mai 2015 besteht die Stiftung Kastanienselve Visp/Eyholz mit dem Zweck, bestehende Kastanienbäume auf Gebiet der Gemeinde Visp/Eyholz zu erhalten, neue zu pflanzen um eine Kastanienselve zu schaffen.

Die Stiftung will Kastanienbäume auf privatem Grundeigentum von Herrn Josef Heinzmann pflanzen, erhalten und nutzen. Der Grundeigentümer ist damit einverstanden. Zwecks Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten sind dafür Personaldienstbarkeiten (Pflanzensuperficies) im Sinne von Art. 678 Abs. 2 ZGB zu begründen. Zu diesem Zweck wird dieser Vertrag errichtet.

### Art. 2

#### EIGENTUMSAUSWEIS

Herr Josef Heinzmann ist Eigentümer nachfolgender Liegenschaften, gelegen auf Gebiet der Gemeinde Visp:

## **B/ BEGRÜNDUNG DIENSTBARKEITEN**

### **Art. 3**

#### **PFLANZENSUPERFICIES**

Herr Josef Heinzmann als Eigentümer vorgenannter Parzellen Nr. 5121, Nr. 5145, Nr. 5149 begründet hiermit Pflanzensuperficies in dem Sinne, dass die Stiftung Kastanienselve 30 Kastanienbäume auf diesen Parzellen pflanzen, unterhalten und nutzen dürfen. Diese Rechte sind als Personaldienstbarkeiten zu Lasten der Parzellen Nr. 5121, Nr. 5145 und Nr. 5149 und zu Gunsten der Stiftung Kastanienselve für 90 Jahre im Grundbuch einzutragen.

### **Art. 4**

#### **PFLICHTEN DER DIENSTBARKEITSBERECHTIGTEN**

Die Stiftung Kastanienselve Visp/Eyholz verpflichtet sich, die Kastanienbäume fachgerecht zu pflanzen, zu unterhalten und bei allfälligen Krankheiten fachmännisch zu behandeln.

### **Art. 5**

#### **PFLICHTEN DES GRUNDEIGENTÜMERS**

Herr Josef Heinzmann verpflichtet sich, der Stiftung Kastanienselve Visp/Eyholz die notwendigen Zugangsrechte zur Ausübung der Dienstbarkeit zu gewähren und diesen Zutritt nicht durch Zäune oder andere Vorrichtungen zu erschweren.

## Art. 6

### RECHTE DER DIENSTBARKEITSBERECHTIGTEN

Die Stiftung Kastanienselve Visp/Eyholz ist berechtigt, den Ertrag der Kastanienbäume für sich, Dritte oder der Bevölkerung von Visp/Eyholz zu nutzen.

## Art. 7

### UMFANG UND LAGE

Die genauen Standorte für die Pflanzung der Kastanienbäume sind auf nachfolgendem Situationsplan grün eingezeichnet. Es sind auf der Parzelle Nr. 5149 drei Standorte, auf der Parzelle Nr. 5145 vier Standorte und auf der Parzelle Nr. 5121 dreiundzwanzig Standorte. Insgesamt dreissig Standorte für die Pflanzung und Bewirtschaftung von je einem Kastanienbaum.

Dieser Situationsplan ist integrierter Bestandteil dieses Vertrages.

Der Grundeigentümer hat Kenntnis davon, dass sich der Standort mit dem Alter und der Entwicklung des einzelnen Baumes entsprechend vergrössert.

## Art. 8

### VERSETZUNG UND ÄNDERUNG

Sollte einer der Kastanienbäume infolge Krankheit oder anderer äusserer Einflüsse absterben, ist die Dienstbarkeitsberechtigte ermächtigt, an gleicher oder ähnlicher Stelle einen neuen Baum zu pflanzen. Dies ohne Ergänzung oder Änderung dieses Dienstbarkeitsvertrages.

#### Art. 9

### ENTSCHÄDIGUNG

Die Einräumung dieser Pflanzensuperficies erfolgt ohne Entschädigung an den Grundeigentümer.

#### Art. 10

### ORIENTIERUNG DER PARTEIEN

Die Parteien bestätigen, dass sie vom stipulierenden Notaren auf die gesetzlichen Bestimmungen von Art. 678 Abs. 2 ZGB und die analoge Anwendung der Bestimmungen des Baurechtes hingewiesen wurden.

#### Art. 11

### VORZEITIGE ABLÖSUNG DER PFLANZENSUPERFICIES

Der belastete Grundeigentümer kann vor Ablauf der vereinbarten Dauer die ablösende Dienstbarkeit verlangen, falls er mit der Dienstbarkeitsberechtigten einen Pachtvertrag über die Nutzung des Bodens abgeschlossen hätte und dieser Vertrag beendet wird. Über die vermögensrechtliche Folgen entscheidet das Gericht unter Würdigung aller Umstände (Art. 678 Abs. 3 ZGB).

## C/SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Art. 12

### STIPULATIONSWERT

Der Stipulationswert dieser Urkunde beträgt pro Dienstbarkeit Fr. 100.--, somit total Fr. 3'000.--.

### Art. 13

#### FESTE STEUER

Die Stiftung Kastanienselve verfolgt ausschliesslich gemeinnützige und wohltätige Zwecke im öffentlichen Interesse. Die Einräumung der Dienstbarkeiten erfolgt zur Erreichung dieser Zwecke. Beim Grundbuchamt wird beantragt, dass die feste Steuer gemäss Art. 17 lit. d HG erhoben wird.

### Art. 14

#### KOSTEN

Die Kosten dieses Vertrages werden von der Stiftung Kastanienselve Visp/Eyholz übernommen.

### Art. 15

#### VOLLMACHT

Die Parteien erteilen mit der Unterzeichnung dieses Vertrages Vollmacht und Auftrag an Frau Petra Schaller, Sekretärin im Notariatsbüro Georges Schmid, zur Unterzeichnung allfälliger Nachträge oder Zusatzurkunden im Hinblick auf die rechtsgültige Eintragung dieses Kaufvertrages. Diese Vollmacht erlischt mit dem Eintrag dieser Urkunde im Grundbuch.

### Art. 16

#### AUFTRAG AN DEN NOTAREN

Der stipulierende Notar wird hiermit von den Komparenten beauftragt, die notwendigen Anträge an das Grundbuchamt zu formulieren, allfällig notwendige Gesuche für Bewilligungen zu stellen sowie alles Notwendige vorzukehren, damit diese öffentliche Urkunde im Grundbuchamt rechtsgültig eingetragen werden kann.

Diese Urkunde wird von mir Notar den Komparenten persönlich vorgelesen und ihnen vom Inhalt der Urkunde Kenntnis gegeben. Die Komparenten erklären daraufhin, dass die Urkunde der Ausdruck ihres Willens sei. Unmittelbar danach wird die Urkunde von den Komparenten und mir Notar zugleich unterzeichnet.

sig. Josef Heinzmann  
Damian In-Albon

Georges Schmid/Notar/Stempel